

Tüchtigkeit eben ist es, von der Erfolg oder Nichterfolg abhängt. Erfolg oder Nichterfolg hängt aber auch davon ab, ob man jederzeit verfolgt, wie die Bevölkerung eingestellt und wie ihr Geist gerichtet ist. Mit Bedauern müssen wir feststellen, daß die leichte Geistesrichtung der Nachkriegszeit in den Massen noch immer nicht überwunden ist und daß sich ihre Interesslosigkeit am guten Buch noch immer nicht hat voll überwinden lassen.

Die Konzessionspflicht aber für die Verschlechterung des buchhändlerischen Nachwuchses verantwortlich zu machen, ist wohl eine Behauptung, wie sie Kühner kaum gedacht werden kann.

Sie hätte dann wenigstens den Schein einer Berechtigung, wenn in anderen Gewerben, die konzessionsfrei sind, wenn in Deutschland namentlich, das seit sechzig Jahren den Buchhandel konzessionsfrei hat, nicht dieselbe Lage über das fühlbare Sinken des sachlichen Niveaus des buchhändlerischen Nachwuchses erhoben werden müßte.

So scheinen mir die Gegenargumente gegen den Konzessionszwang im Buchhandelsgewerbe auf das richtige Maß zurückgeführt, und ich will nun versuchen zu erforschen, ob es recht ist, daß der Buchhandel und mit ihm die verwandten graphischen Gewerbe Österreichs konzessioniert bleiben.

Welche Folgen es hat, wenn zu unrichtiger Zeit die Fesseln, und seien sie auch drückend, vollkommen fallen gelassen werden, sehen wir an der Kolportageliteratur. Die Einführung der Kolportagefreiheit in Österreich in der schlechtesten Zeit des Nachkrieges hat Blüten entstehen lassen, die wir uns nicht zu einem Ehrenstrauch flechten dürfen. Die Klage über die Schundliteratur, über die Schundzeitschriften hat in diesen Zeiten bedenklich zugenommen, so zwar, daß ernste Jugendorganisationen sich mit dieser Frage und mit der Abwehr befassen. Die Geschäftstager, welche die Herausgabe solcher Zeitschriften und ähnlicher Artikel veranlaßt, hat mit leider großer kaufmännischer Übung die Konjunktur des Augenblickes ausgenützt und Waren auf den Markt geworfen, deren lebensverfälschende Tendenz sie ebenso verächtlich wie verwerflich macht. Da in dem Aufblühen dieser Giftpflanzen eine Folge des zur Unzeit erfolgten Lockerns der bezüglichlichen Vorschriften festzustellen ist, ist es am wenigsten empfehlenswert, die Konzessionspflicht derzeit wenn überhaupt zu beseitigen und dafür etwas zu setzen, dessen Auswirkungen man weder weiß noch wissen kann.

Unser Wunsch ist, daß die Konzessionspflicht aufrecht bleibt und daß die Vorschriften so gemacht werden, daß das Gewerbe, die Buchhändler und das Publikum voll befriedigt werden.

Mit leichten Mitteln ist dies geschehen; es kann der Vorteil der Prüfung der Lokalverhältnisse dem einzelnen Unternehmer zugute kommen, es soll der Vorteil der berücksichtigten Lohnverhältnisse und damit der gesicherten Existenz des Einzelnen allen Angestellten zu Nutze und Frommen werden, es soll endlich auch aus dem Vorteile das Publikum seine Befriedigung haben. Die technischen Mittel, die Werbetätigkeit und die Erziehung zum Buche lassen eine Entfernung zwischen Kundschaft und Buchhändler weder fühlbar noch nachweisbar werden. Wo aber Bedürfnis für eine neue Buchhandlung ist, dort sprechen auch die Lokalverhältnisse dafür und dort soll auch der erfahrene tüchtige Gehilfe seine Selbstständigkeit finden. Die Vorteile der Konzession für das Publikum liegen darin, daß die Siebung des Konzessionswerbers hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften doch eine Auslese der Buchhändler mit sich bringt, eine Auslese, die die Sicherheit erwarten läßt, daß der Buchhändler mehr sich auf die Seite der guten Literatur stellt, als sich zur Förderung einer vielleicht erträgnisreicheren, dafür aber schlechten Literatur bewegen läßt. Ein Vorteil der Konzessionspflicht liegt weiter darin, daß das Wahrwort »Freie Bahn dem Tüchtigen« dort leichter auf Verwirklichung zu rechnen hat, wo durch die Auswahl eine Reihe von Tüchtigen geschaffen und der Tüchtige im Wettbewerbe mit Tüchtigen steht und nicht erst im Kampfe mit untüchtigen Massen den Weg suchen muß, um sich die freie Bahn zum Erfolge erstreiten zu können.

Daß alle diese Argumente nicht die einzigen sind, daß man ihrer viel und viele aufzählen könnte, gibt schon die eine Tatsache kund, daß, wie eingangs erwähnt, 1925 Unternehmer und Arbeit-

nehmer in erfreulicher Einheit am gleichen Stränge gezogen haben, als es galt, die Konzessionspflicht für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und für die graphischen Gewerbe zu verlängern und vor ihrer Aufhebung zu bewahren.

In klarer und erfreulicher Weise ist diese Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von Chefs und Angestellten in dem Antrage niedergelegt und der Nachwelt aufbewahrt, der unserem Nationalrate zur Beschlussfassung Ende des Vorjahres vorgelegt wurde. Mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß die sozialdemokratische Gewerkschaft den Unternehmerorganisationen unbedingte und mit außerordentlichem Eifer zur Erreichung des Zieles, der Verlängerung der Konzessionspflicht — wir kennen nicht einen Konzessionszwang — geholfen hat.

Ich glaube Ihnen nicht den Wortlaut der Begründung des Antrages vorenthalten zu dürfen, den die Vertreter der beiden bürgerlichen Parteien dem Nationalrat vorgelegt haben, welcher Antrag, wie ebenfalls schon erwähnt, Annahme im Nationalrat gefunden hat:

»Durch das Preßgesetz vom Jahre 1922 wurde der Konzessionszwang für den Betrieb eines Gewerbes, das die Herstellung, den Verkauf oder das Verleihen von Druckwerken zum Gegenstande hat, mit Rechtswirksamkeit vom 1. Januar 1926 aufgehoben. Im Laufe des letzten Jahres wurden nun von Seiten der an der Herstellung graphischer Erzeugnisse und deren Handel beteiligten Kreise, sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer, schwere Bedenken gegen die Aufhebung des Konzessionszwanges für das Preßgewerbe laut. Diese Bedenken gründen sich auf folgende Erwägungen: Infolge der für den 1. Januar 1926 vorgesehenen Aufhebung des Konzessionszwanges hat sich bisher bei den Behörden einzelner Bundesländer eine freiere Handhabung der noch in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen fühlbar gemacht, deren Folgen sich für Unternehmer und deren Mitarbeiter äußerst schädlich auswirken. Es entstand nämlich eine Reihe von Anfang an nicht lebensfähiger Betriebe, sowohl im Buch- und Steindruck wie auch im Buchhandel und verwandten Zweigen. Gesellte sich hierzu noch in der Person des Inhabers ein gewisser Mangel an den notwendigen sachlichen Kenntnissen und vielleicht auch an der gerade für dieses Gewerbe notwendigen Moral, so traten schwere Erschütterungen für den realen, den Kollektivvertrag einhaltenden Gewerbeinhaber und sein Personal ein. Über solche Betriebe wurden auch wiederholt Klagen wegen mangelnder Lehrlingsausbildung und Nichterhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften (wie Bleiverordnung u. dgl.) laut. Der gute Ruf, den der heimische Druck und Verlag im Ausland mühsam aufrechterhalten hat, kommt durch das Eindringen brancheunkundiger Elemente bereits ins Schwanken.

So zeigen sich schon jetzt die Vorboten dessen, was zu erwarten sein wird, wenn mit der Aufhebung des Konzessionszwanges alle Schranken fallen, welche bisher der Eigenartigkeit dieses Gewerbes Rechnung getragen haben. Urheberrecht und Autorenschutz, Herstellung von Wert- und Kreditpapieren, Anvertrauen kostbaren fremden Eigentums, teils zur Vielfältigung, teils zum Weiterverkauf, und nicht zuletzt die Eindämmung der Schundliteratur erfordern eine gewisse Auswahl in der Person des Konzessionswerbers. Die Berücksichtigung dieses Moments, ferner des Nachweises genügender sachlicher Vorbildung und endlich der örtlichen Verhältnisse ist nur im Wege der Konzession und nicht der freien Gewerbebeanmeldung gewährleistet. Sie allein aber sichert auch die wirtschaftliche Existenz einer Kategorie vielseitig ausgebildeter Arbeitnehmer.

Aus dieser Begründung ersieht man den ganzen weitumfassenden Komplex von Fragen, den die Konzessionspflicht umfaßt.

Das wertvolle Instrument des Kollektivvertrages darf nicht unerwähnt bleiben; damit spielt die Konzessionspflicht weit in das soziale Leben des Arbeitnehmers hinein, denn gerade bei den konzessionierten Unternehmungen ist vielfach die Sicherheit der Einhaltung vertraglicher Bestimmungen mehr gegeben als dort, wo die zügellose Freiheit den loyalen Willen der Einhaltung von Vertragsbestimmungen erschüttert. Der Kollektivvertrag bindet nicht einen allein, er bindet zwei und legt beiden Pflichten auf, wenn auch das Gewicht der Pflichten ungleich verteilt ist.